

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 4/08 B

L 13 EG 8/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 13 EG 8/07 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Leverkusen,
Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. September 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Urteil vom 26.9.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Düsseldorf vom 6.12.2007 zurückgewiesen und damit den Anspruch der Klägerin auf Elterngeld für das vor dem 1.1.2007, nämlich am 3.2.2006 geborene Kind S. verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Der Senat entscheidet über die Beschwerde der Klägerin, ohne zu klären, ob durch das Zweite Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in NRW vom 30.10.2007 (GVBl 2007, 482) in rechtmäßiger Weise die den Versorgungsämtern übertragenen Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) mit Wirkung vom 1.1.2008 auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen worden sind. Diese Klärung bleibt einem Revisionsverfahren vorbehalten. Insoweit ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der Senat bereits die Übertragung der Aufgaben nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie dem Soldatenversorgungsgesetz auf die Landschaftsverbände als rechtmäßig beurteilt hat (*Urteile vom 11.12.2008 - B 9 V 3/07 R - sowie - B 9 VS 1/08 R - zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen*) und über die Rechtmäßigkeit der Übertragung der Aufgaben nach dem Opferentschädigungsgesetz auf die Landschaftsverbände sowie die Übertragung der Aufgaben nach den §§ 69, 145 SGB IX auf die Kreise und kreisfreien Städte in seiner Sitzung am 23.4.2009 entscheiden wird (- B 9 VG 1/08 R - sowie - B 9 SB 3/08 R -).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung, wie sie hier von der Klägerin iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG geltend gemacht wird, hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.



- 5 Die Klägerin hat es bereits versäumt, eine konkrete abstrakte Rechtsfrage zu formulieren, der sie grundsätzliche Bedeutung beizumisst. Entnimmt man ihren Ausführungen die Frage, ob die Stichtagsregelung des § 27 Abs 1 BEEG verfassungswidrig und damit unwirksam ist, hat sie jedenfalls deren Klärungsbedürftigkeit nicht schlüssig dargelegt. Zutreffend weist die Klägerin darauf hin, dass der erkennende Senat diese Frage in seinem Urteil vom 23.1.2008 (*- B 10 EG 5/07 R - SozR 4-1100 Art 3 Nr 44, auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen*) beantwortet hat. Sie hat indes nicht nachvollziehbar dargestellt, dass die Frage trotz dieser Entscheidung nach wie vor klärungsbedürftig ist oder wieder klärungsbedürftig geworden ist (*vgl nur BSG SozR 1500 § 160 Nr 21*). Hierzu hätte die Klägerin sich im Einzelnen mit dem Senatsurteil vom 23.1.2008 (aaO) auseinandersetzen und zB darlegen müssen, inwiefern neue Argumente gegen dieses Urteil im neueren Schrifttum oder in neueren instanzgerichtlichen Entscheidungen vorgebracht worden sind. Dies hat sie versäumt. Allein ihre pauschale Behauptung, die Entscheidung des BSG sei "falsch", weil sie sich nicht mit allen Argumenten auseinandergesetzt habe, reicht insoweit nicht aus.
- 6 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

